

A 70.2 – Untere Umweltschutzbehörde
Zollernstr. 10, 52070 Aachen
Tel.: 0241-5198-2313 Herr Siebold
0241-5198-2629 Frau Kaul
0241-5198-2583 Herr Lange
umweltamt@staedteregion-aachen.de



Merkblatt : Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Abbruch- und Sanierungs- abfällen sowie immissionsschutzrechtliche Hinweise

Bei einer Abbruch- oder Sanierungsmaßnahme fallen in der Regel folgende Abfallarten an, die jeweils als „Gefährliche Abfälle“ ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen sind:

1. Anlagen und/oder Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heiz- u. Altöl)
- 2a. Asbesthaltige Baustoffe (z.B. Eternitplatten, Welleternit, Rohrisolierungen)
- 2b. Künstliche Mineralwolle (KMF)
3. A IV Holz (z.B. Konstruktionshölzer, Dachstuhl, Holzfenster, Außentüren)
4. Isoliermaterialien (z.B. Styropur, Dachpappe)
5. mit Mineralöl und/oder Kraftstoff verunreinigter Bodenaushub und/oder Bauschutt
6. Abfälle aus Brandschäden

Grundsätzlich ist das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 (KrWG) einzuhalten.

- zu 1:** Im Rahmen der Abbruch- und Räumungsarbeiten sind ggf. vorhandene Anlagen und/oder Behälter zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Heizöl, Motoren- oder Altöl, ordnungsgemäß stillzulegen, d. h. zu entleeren und zu reinigen. Hierbei sind die Anforderungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (AwSV) vom 18.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- zu 2a:** Im Rahmen einer Asbestsanierung und -entsorgung sind die Arbeiten der Bezirksregierung in Köln, Dezernat 56 (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen. Der Abbruch von asbesthaltigen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Asbestzement sowie Faserzementplatten und Wellfaserzementplatten) und der Umgang mit Asbest darf nur entsprechend den technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ – erfolgen.
- zu 2b:** Für den Umgang mit alter Mineralwolle darf nur entsprechend den technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 521 Faserstäube, „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ – verfahren werden.
- zu 2a+b:** Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralwolle müssen entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) als Abfall zur Beseitigung angedient werden. Bezüglich der Anlieferbedingungen, Öffnungszeiten, Entsorgungsnachweise sowie der Entgelte setzen Sie sich bitte direkt mit den Vertragspartnern des ZEW in Verbindung:
- I. Deponie Vereinigte Ville (AVG) in Ertstadt Liblar 0221/7171-0
 - II. Deponie Brüggen II (EGN) 02163/576880
- Die Kleinanliefererstellen auf der Deponie Warden und auf der Deponie Horm werden durch die AWA GmbH betrieben. Abfallkleinmengen bis maximal eine Tonne können hier abgegeben werden. Auskunft erhalten Sie telefonisch über die 0180-2607070.
- zu 3:** Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielsweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. **Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 170204* als gefährlicher Abfall zu entsorgen.**
- zu 4:** Isoliermaterialien (Dachpappen, Isoliermatten, Füllmaterialien) sind auf ihre Schadstoffgehalte hin zu beproben und entsprechend einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Dämmmaterialien, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten wie beispielsweise Polystyrole (Styropor/Styrodur), fallen unter die Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP Verordnung)
- zu 5:** Bodenverunreinigungen sind dem Umweltamt der StädteRegion, Bereich

Altlasten unverzüglich zu melden. Kontaminiertes Bodenaushub- und/oder Bauschuttmaterial ist zu separieren und analysieren zu lassen und bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folie, in wasserdichten Containern). Die Probenahme und die Analyse sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut, ggfs. mit einem beauftragten Gutachter sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.

- zu 6:** Abfälle aus Brandschäden sollten durch einen Gutachter bewertet und in die entsprechenden Abfallschlüssel eingestuft werden. Durch die Hitze und den Rauch sind auch vermeintlich nicht beeinträchtigte Oberflächen bereits kontaminiert (giftig) und unbrauchbar geworden. Abfälle die ein gesundes Wohnen in den „eigenen vier Wänden“ verhindern, sind als gefährlich einzustufen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese gesundheitsgefährdenden Stoffe nicht wieder in den Wertstoffkreislauf gelangen. Holz aus Brandschäden muss grundsätzlich als AIV Holz (siehe zu3) eingestuft werden.

Sonstiges:

- **Vor Beginn der Entsorgung der einzelnen Abfallarten sollten Sie sich genau über die Entsorgungswege informieren. Als Abfallerzeuger sind Sie für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung aller Abfälle verantwortlich.** Neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen auch die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West und Ihrer zuständigen Stadt oder Gemeinde zu beachten. Sie haben sich auch darüber zu informieren, ob die Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen der StädteRegion Aachen anzudienen sind.
- Sperrmüll und sonstige Abfälle, die sich noch in dem Gebäude befinden, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang und sind entweder der Kommune zu überlassen (Entsorgung über kommunales Restmüllgefäß bzw. kommunale Sperrmüllsammlung) oder direkt an der Zentraldeponie in Alsdorf - Warden auf dem Direktanliefererplatz zur Beseitigung anzuliefern. Wichtig sind auch hier Quittungen, Liefer- und Wiegescheine für die Nachweisdokumentation. Ab 2 bis 20 Tonnen müssen gefährliche Abfälle (z. B. Asbest, Hölzer Kategorie IV) über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden. Fallen mehr als 20 Tonnen an, ist ein Einzelentsorgungsnachweis zu beantragen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen (VV Baulärm)** ist zu beachten. Danach sind alle Vorkehrungen zu treffen, durch die im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik Geräusche durch den Betrieb von Baugeräten vermieden werden, die für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten würden.
- **Abbrucharbeiten dürfen nur zur Tagzeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr durchgeführt werden.**
- Das Abbruchmaterial ist beim Abreißen, beim Aufladen und bei der Freilagerung, sowie beim Abtransport so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen verhindert werden. Die Befeuchtung ist so durchzuführen, dass kein Überschusswasser entsteht.
- Bei kurzzeitigen Einwirken von Erschütterungen sind die Werte der Tabelle 1 und bei längeren Einwirken die Werte der Tabelle 3 der Din 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkung auf bauliche Anlagen) einzuhalten.
- Darüber hinaus sind Staubemissionen während der Abbrucharbeiten zu vermindern, soweit dies der Stand der Technik zulässt. Zu diesem Zweck sind gemäß 5.2.3 TA Luft u. a. folgende Maßnahmen geeignet:
Erfassung und Absaugung des Staubes am Entstehungsort (soweit möglich)/Befestigung und Befeuchtung der Baustraßen/Kapselung der Arbeitsbereiche/Minimierung von Abwurfhöhen/Benutzung von Schuttkegeln/Abdecken der Container/Windschutz beim Aufbereiten beim Verladen und bei der Freilagerung des Abbruchmaterials/Verfestigung der Oberfläche oder Besprühen mit staubbindenden Mitteln während der Freilagerung.
- Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV sind einzuhalten.